

E-Mail-Adresse: friedhof@rheinau.de

Antrag auf Umbettung

I. Antragsteller/Gebührenpflichtiger

Name:	Vorname:
Straße/Haus-Nr.:	Postleitzahl/Wohnort:
Verwandschaftsverhältnis zum Umzubettenden:	Telefon-Nr.:
<input type="checkbox"/> Ich möchte bei der Umbettung anwesend sein und bitte um Benachrichtigung.	

II. Unter Anerkennung der Friedhofssatzung der Stadt Rheinau beantrage ich die

- Umbettung der Leiche/Urne/Überreste
 Ausgrabung der Leiche/Urne/Überreste zum Zwecke der Überführung nach

des Verstorbenen :				
Geburtsdatum:	Sterbedatum:	Beisetzungsdatum:		
aus dem	<input type="checkbox"/> Reihengrab	<input type="checkbox"/> Urnenreihengrab	<input type="checkbox"/> Wahlgrab	<input type="checkbox"/> Urnenwahlgrab
Friedhof:	Abteilung:	Grab-Nr.:		
Nutzungsberechtigter:				
Anschrift:				
<input type="checkbox"/> Die Verleihungsurkunde über das Nutzungsrecht ist dem Antrag beigelegt.				
<input type="checkbox"/> Die Einverständniserklärung des Nutzungsberechtigten ist beigelegt.				

III. Grund der Umbettung

Gem. § 9 der Friedhofssatzung der Stadt Rheinau bedürfen Umbettungen von Leichen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung sowie der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines **wichtigen Grundes** erteilt werden.

Grund der Umbettung:

IV. Die Umbettung erfolgt in ein

<input type="checkbox"/> vorhandenes Wahlgrab		
Friedhof:	Abteilung:	Grab-Nr.:
Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter:		
Anschrift:		
<input type="checkbox"/> Die Verleihungsurkunde über das Nutzungsrecht ist dem Antrag beigelegt.		
<input type="checkbox"/> Die Einverständniserklärung des Nutzungsberechtigten ist beigelegt.		

<input type="checkbox"/> neu zu erwerbendes Grab	
gewünschter Friedhof:	
Grabart <input type="checkbox"/> Erdreihengrab (1 Sarg) <input type="checkbox"/> Urnenreihengrab (1 Urne) <input type="checkbox"/> Urnenwand (2 Urnen) <input type="checkbox"/> Einzelwahlgrab (1 Sarg) <input type="checkbox"/> Einzelwahlgrab für Kinder <input type="checkbox"/> Doppelwahlgrab (2 Säрге) <input type="checkbox"/> 3-stelliges Wahlgrab (3 Säрге)	Grabart <input type="checkbox"/> Urnenwahlgrab (4 Urnen) <input type="checkbox"/> Urnenrasenwahlgrab (2 Urnen) <input type="checkbox"/> Einzelrasenwahlgrab (1 Sarg) <input type="checkbox"/> Sonstiges: <input type="checkbox"/>

Die Zuteilung eines neuen Nutzungsrechts erfolgt zu den in der Friedhofssatzung festgelegten Bedingungen.

V. Mit der Überführung und evtl. Bereitstellung eines Ersatzsarges ist das folgende Bestattungsunternehmen beauftragt worden:

Name:	Telefon-Nr.
Anschrift:	

VI. Erklärung

Als Antragsteller erkläre ich hiermit, dass alle Familienangehörigen bzw. Verwandten der/s Verstorbenen mit der Umbettung einverstanden sind.

Ich verpflichte mich hiermit zur Übernahme aller anfallenden Kosten und Gebühren der Umbettung gem. der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung sowie dem gültigen Gebührentarif.

Ort, Datum *Unterschrift Antragsteller*

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs.1 S.3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs.1 S.4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.